

C 12 Baustreitigkeiten und Lösungsmöglichkeiten
Internationale Entwicklung

Prof. Dr. Alfons Huber

Ehrenpräsident der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht
(ÖGEBAU)

Heinestraße 38

1020 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	414
2. Internationale Erfahrungen	415
3. Das ON-Schiedsgericht	415
4. Das Baustellen-Schnellverfahren des ON-Bauschiedsgerichts	416
5. Schiedsgerichte in Deutschland und England	417
6. Das Adjudikationsverfahren in England	418
7. Betrachtung der Wirtschaftlichkeit	419
8. Anhang 1	421
9. Anhang 2	422

1. Einleitung

Das Thema, ob und welche Streitbeilegungsmöglichkeiten anstelle oder vor einem Gerichtsverfahren empfehlenswert sind und welche sich bewährt haben, ist Gegenstand der Diskussion bei fast jeder Baujuristentagung, wie etwa jenen der Europäischen Gesellschaft für Baurecht (European Society of Construction Law).

Eine umfassende Darstellung der zahlreichen Variationen gibt Rechtsanwalt Dr. Winfried Grieger in der Festschrift für Horst Franke¹. Seine Conclusio: Es ist zu fragen, wo die Kernpunkte der Auseinandersetzung liegen, ob sie sach- oder personenbezogen sind und in welcher Phase der Auseinandersetzung die richtige Verfahrenswahl getroffen werden soll.

Auch in der Jahreskonferenz der Europäischen Gesellschaft für Baurecht in Mailand 2001 wurden die vielfältigen Formen alternativer Streitbeilegung (ADR – alternative dispute resolution) dargestellt, worüber im Journal der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht, Nr. 1/2001 der Artikelverfasser berichtete. Die Verfechter dieser verschiedenen Methoden unter verschiedenen Namen (Mediation, Facilitation, Expert-determination, Adjudication) verweisen gerne darauf, dass ADR auch als „avoid disastrous results“ gesehen werden kann.

Bei einschlägigen internationalen Tagungen wird von ausgewiesenen Experten des Schiedsgerichtswesens immer als empfehlenswert darauf hingewiesen, einen „Stufenplan“ (escalating-system) der Streitbeilegungsmethoden zu vereinbaren, wobei diesfalls das Adjudikationsverfahren eine untere Stufe einnehmen würde. Dies wurde etwa bei der Tagung in Mailand 2001 durch die ausgewiesenen Experten Prof. John Burgess, London, Rechtsanwalt Bernardo Cremades, Madrid, und Prof. Dr. Malinvaud, Paris, ausdrücklich betont.

Der Verfasser hat bereits Anfang der 90er-Jahre bei einem Großprojekt in Südafrika eine Mediation über eine größere Summe bei einem Tunnelbauprojekt durch einen hervorragenden Mediator erlebt, der im Sinne einer diplomatischen „Shuttle-Mission“ zwischen den Parteien die Argumente und die jeweiligen Reizschwellen erfolgreich auslotete. In Österreich war diese Methode noch wenig bekannt.

Der gute Mediator versucht durch die Kraft seiner Persönlichkeit die berechtigten Anliegen der einen Partei der anderen Partei näher zu bringen und umgekehrt. Das Ziel ist eine „Win-Win“-Situation unter Aufrechterhaltung einer ungestörten und nicht durch Emotionen beeinträchtigten partnerschaftlichen Beziehung („partnering“). Erwähnenswert ist auch ein Bericht deutscher Anwälte bei der Europäischen Baurechts-

¹ Werner Verlag 2009

konferenz in London, wonach die internen Kosten bei der Prozessvorbereitung, ohne Sachverständigenkosten und Anwälte, allein bis zu 10 % des Streitwertes erreichen können.

Nicht das unversöhnliche Beharren auf einem Recht, sondern das flexible Reagieren auf Argumente ist anzustreben.

2. Internationale Erfahrungen

Im Folgenden soll versucht werden, eine in der Regel sinnvolle Vorgangsweise darzustellen, ohne in extreme Variationen abzugleiten, wie sie vor allem etwa in den USA bei der Erstellung von Regeln für Schiedsgerichte mit vielfach aleatorischen Elementen zu finden sind.

Sehr gebräuchlich sind international neben dem klassischen Schiedsgericht die vielfältigen Formen der Mediation (Schiedsvermittlung) und auch die Bestellung eines Schiedsgutachters mit weiterer oder engerer Befugnis (bindend oder nur empfehlend) sowie etwa in Deutschland das Schlichtungsverfahren.

Die Teilnehmer europäischer Baurechtskonferenzen haben seit Jahren Berichte über die Vorteile des in England, Wales und Schottland 1998 gesetzlich eingeführten „Adjudications-Verfahrens“, eines kursorischen in kurzen Fristen durchzuführenden Verfahrens, gehört, bei dem eine vorläufige Entscheidung getroffen wird, die aber gerichtlich oder schiedsgerichtlich angefochten werden kann². Die 9-jährigen Erfahrungen zeigen, dass dies nur in ca. 5 % der Fälle geschehen ist: Also, ein durchschlagender Erfolg! Demzufolge ist in Großbritannien die Zahl der gerichtlichen Baustreitigkeiten ganz wesentlich gesunken. So gingen schon in den ersten 4 Jahren nach Einführung die beim „Technology and Construction Court in London“ zu verhandelnden Fälle von 611 auf 344 zurück und diese Entwicklung setzt sich fort³. Die Einrichtung wurde und wird laufend nach praktischen Erfahrungen angepasst und verbessert⁴.

3. Das ON-Schiedsgericht

In Österreich wurde von Vertretern der Bauwirtschaft, der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht, des Österreichischen Normungsinstituts, von Professoren und Anwälten 2001 im Rahmen des Österreichischen Normungsinstituts unter Federführung von Krejci mit der Herausgabe von 3 ON-Regeln das „ON-Bauschiedsgericht“ geschaffen.

² Siehe Anhang 1; Definition des Adjudication-Verfahrens aus Wikipedia

³ Russel, Elliott: London, in „Adjudication and Arbitration: Current Developments“, ÖGEBAU-Journal Heft 2/2002

⁴ Rashda Rana, The International Construction Law Review, Volume 23, Part 4, October 2006, Seite 503 ff

Ein auf Baustreitigkeiten spezialisiertes Schiedsgericht mit einer langen Liste in Frage kommender Experten (Schiedsrichter, Schiedsgutachter), angesiedelt beim Österreichischen Normungsinstitut, ist meines Wissens international ein Novum und viel zu wenig bekannt.

ON-Regeln sind, kurz gesagt, durch interessierte Kreise zu einem bestimmten Thema festgehaltene Regeln, die nicht den strengen Formvorschriften für die Schaffung einer ÖNORM unterliegen, gewissermaßen also „kleine Schwestern“ von Normen. Im konkreten Fall wurden sie auch einstimmig verabschiedet und öffentlich aufgelegt. Sie entsprechen dem internationalen Begriff des „Codes of good practice“ oder „Workshop-Agreements“.

Es gibt 2 Schiedsordnungen, davon eine für öffentliche Aufträge nach Vergaberecht und eine umfangreichere allgemeine, sowie eine Schlichtungsordnung.

Das ON-Bauschiedsgericht verfügt über rund ein Dutzend Musterformulare, wie etwa Schiedsrichterbestellung, Schiedsvertrag, Schlichtungsvertrag, Schiedsrichter- und Schlichtervertrag, Antrag zur Einleitung eines Baustellenschnellverfahrens.

Diese Musterausarbeitungen, die viel Mühe im Einzelfall ersparen und Formfehler vermeiden helfen, sind beim Österreichischen Normungsinstitut erhältlich. Das ON-Bauschiedsgericht wurde von Krejci in seinen wesentlichen Grundzügen in der Zeitung „Die Presse“ vom 08.10.2001 vorgestellt und vom Verfasser im ÖGEBAU-Journal Nr. 2/2001 und im „The International Construction Law Review“ Volume 20, Part 1, vom Juli 2003, Seite 197 ff. beschrieben.

Die Erwartungen, die die Proponenten in das ON-Bauschiedsgericht gesetzt haben, haben sich zwar sachlich – fast immer – zur Zufriedenheit der beteiligten Streitparteien nach rascher und kostengünstiger Abwicklung erfüllt, nicht aber hinsichtlich der Anzahl der Fälle, da zwar entsprechende Informationen erfolgten, jedoch nicht nachhaltig die anzusprechenden Kreise erreichte. Die Funktionäre dieses Bauschiedsgerichts mussten und müssen immer wieder feststellen, dass maßgebliche Akteure auf dem Bauproduktmarkt hierüber nicht oder nicht ausreichend Bescheid wissen. Hierzu kommt manchmal auch die egoistische Überlegung gegenüber einem schwächeren Vertragspartner, diesem eine rasche und kostengünstige Klärung der Streitfrage zu verwehren.

4. Das Baustellen-Schnellverfahren des ON-Bauschiedsgerichts

Bei Verfassung der Schiedsordnung des ON-Bauschiedsgerichts wurde mit dem so genannten **Baustellen-Schnellverfahren** im Kapitel 7 ein erster Versuch unternommen, ein vereinfachtes und daher kostengünstigeres Verfahren mit kurzen Fristen mit seinen Vorteilen auch in Öster-

reich einzuführen⁵. Vorbild war hierfür das in Großbritannien so erfolgreiche Adjudikationsverfahren, das einerseits bereits seit den 1950er-Jahren bei Subunternehmerverträgen in Übung stand und in der Person des Adjudikators sein Vorbild in der Rolle des unabhängigen Engineers der FIDIC-Bedingungen hat.

Die Erlegung des Kostenvorschusses und die Bestellung des Mediators durch die Parteien oder bei Nicht-Einigung durch das Präsidium des ON-Bauschiedsgerichts sind in jeweils ganz kurzen Fristen vorzunehmen (7 Tage). Wesentlich dabei ist, dass von den Parteien einvernehmlich ein für die Streitfrage fachlich versierter Experte (technische Fragen, bauwirtschaftliche oder rechtliche Fragen, technische Spezialgebiete) ausgewählt oder vom Präsidium bestellt wird. Sofern kein komplizierter Sachverhalt vorliegt und somit keine umfangreiche Sachverhaltsermittlung erforderlich ist, hat der Mediator binnen 3 Wochen einen Lösungsvorschlag zu erbringen. Findet dieser nicht die Zustimmung beider Parteien, ist das Baustellenschnellverfahren gescheitert, oder es wird bei Einvernehmen der Parteien als gewöhnliches Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

Als Honorar werden grundsätzlich 2/3 des üblichen Satzes verrechnet.

Dem Verfasser ist in seiner fast 50-jährigen Berufslaufbahn, die auch die Verantwortung für den Rechtsbereich eines großen Bauunternehmens umfasste, immer wieder der Fall untergekommen, dass die vor Ort am Bau Zuständigen (Bauleiter des Bauherren und Bauleiter der Bauunternehmung) meist sehr gut Bescheid wissen, dass eine bestimmte Forderung nicht zur Gänze berechtigt ist, diese Meinung aber bei erfolgsorientierten Vorgesetzten oder aber aus Sorge vor dem Rechnungshof nicht durchsetzen können, sodass es eines möglichst einfachen Regulativs bedarf, um auch diese Vorgesetzten (Kontrollinstanz) zu überzeugen.

5. Schiedsgerichte in Deutschland und England

Eine interessante Entwicklung wird nun aus Deutschland berichtet, und zwar durch einen Beitrag von Diederichs in der Festschrift für Horst Franke zum 60. Geburtstag⁶.

Der Artikel trägt die Überschrift „Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung für Planungs- und Bauleistungen durch Adjudikation“ und berichtet über die Problematik der Bauprozesse in Deutschland und die Überlegungen des 2. Deutschen Baugerichtstages vom 13./14.06.2008, wo die Übernahme des in England, Wales und Schottland seit 1998

⁵ Siehe Anhang 2; Auszug aus der ON-Regel zu „Baustellen-Schnellverfahren“

⁶ Erschienen im Werner Verlag, Herausgeber Heiermann-Englert

gesetzlich bestehenden „Adjudikationsverfahrens“ diskutiert und von den 100 Teilnehmern des einschlägigen Arbeitskreises einstimmig nach Abwägung von Vor- und Nachteilen begrüßt wurde.

In Deutschland fanden 2006 insgesamt 97.000 gerichtliche Bauprozesse statt, zuzüglich weiterer 9.600 Berufungen und 426 BGH-Entscheidungen. Dazu ist zu bemerken, dass in Deutschland durch das Bestehen von Bausenaten ein stärkeres fachspezifisches Fachwissen gegeben ist als in Österreich. Doch könnte auch hierzulande eine Vielzahl von Bauprozessen vermieden werden, dies bei einer ohnedies unter Überlastung stöhnenden Justiz.

Diederichs führte 2003 eine Befragung von Richtern in 3 großen deutschen Bundesländern durch, wonach die Dauer der Bauprozesse zwischen 6 und 45 Monaten (mit einer Häufung bei 14 bis 30 Monaten) ermittelt wurde. 93 % der Richter würden eine außergerichtliche Streitbeilegung begrüßen, die – so wie in Österreich – auch nur auf Basis freier Vereinbarung möglich ist. Diederichs schätzt die Einsparungsmöglichkeiten im Bereich von Milliarden Euro-Beträgen. Selbst wenn der Verfasser des vorliegenden Beitrags die angegebenen Beträge in ihrer Höhe nicht nachvollziehen kann, so handelt es sich dennoch um erhebliche Potentiale.

6. Das Adjudikationsverfahren in England

Das Adjudikationsverfahren in England, Wales und Schottland wurde per 01.05.1998 mit dem „Schema“ (scheme) für Bauverträge allgemein verbindlich eingeführt. Danach hat jede Partei eines Bauvertrages, auch eines Planervertrages, das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten ein Adjudikationsverfahren einzuleiten. Ausgenommen sind Konsumentenverträge.

Der Adjudikator hat binnen 28 Kalendertagen eine Entscheidung herbeizuführen, bei Zustimmung des Antragstellers binnen 42 Tagen. Wenn der Bau- bzw. Planervertrag eine andere adäquate Regelung dieser Art enthält, ist dieses Recht abdingbar. Die Entscheidungen des Adjudikators sind bindend, können jedoch gerichtlich angefochten werden, was, wie schon erwähnt, zur großen Überraschung der Skeptiker im Verlauf der letzten 9 Jahre nur in ca. 5 % der Fälle geschehen ist.

Die Argumente beim Deutschen Baugerichtstag wurden wie folgt festgehalten:

Ein bauerfahrener Dritter (Techniker oder Jurist) erstellt auf Grund summarischer Prüfung in kürzester Frist ein Ergebnis mit vorläufiger Bindungswirkung, also korrigierbar durch Gericht (Schiedsgericht)

Der Umstand, dass zeitnahe Entscheidungen getroffen werden, vermeidet auch die sonst üblichen Verhärtungen des Geschäftsklimas der

Partner. Auch dass der Sachverhalt durch Weiterführung der Bauarbeiten „zugebaut“ wird, kann so vermieden werden.

In Deutschland werden diese Überlegungen in 3 Arbeitskreisen weiter behandelt, und zwar einerseits zwecks Erstellung eines Gesetzestextes, der das Adjudikationsverfahren verpflichtend für Bau- und Planerverträge vorschlägt, eine Verfahrensordnung (entsprechend dem englischen „scheme“) und Regeln für die Qualifikation von Adjudikatoren. Beim Baugerichtstag im Juni 2010 sollen sodann die einschlägigen Beschlüsse gefasst werden.

7. Betrachtung der Wirtschaftlichkeit

Da die viel zitierte Verwaltungsreform in Österreich ohnedies nur in winzigen Trippelschritten, wenn überhaupt, vor sich geht, wären entsprechende Initiativen auch in Österreich sinnvoll, ja geradezu notwendig.

Im Rechtspanorama im Juni 2009 am Juridicum wurde, nicht zum ersten Mal, von der Richterschaft und den Staatsanwälten über die Gefahr eines drohenden „Kollaps der Justiz“ diskutiert, sodass mit Einführung eines Adjudikationsverfahrens auch dieses Problem in Angriff genommen werden könnte.

Eben hat auch Dr. Benn-Ibler, Präsident der Rechtsanwaltskammer festgestellt, dass die Gerichtsgebühr bei größeren Streitsummen weit höher ist als bei einem Schiedsgericht (Presse vom 22.06.2009, nach Auffassung des Verfassers gilt auch bei geringeren und mittleren Streitwertbeträgen).

Leider wurde im Beitrag des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz in der Tagung in Bad Blumau 2008 von RA Dr. Georg Seebacher ein Vergleich zwischen den Kosten eines Gerichtsverfahrens und eines Schiedsgerichtsverfahrens vorgenommen, der das Schiedsverfahren nachteilig aussehen ließ, obwohl die Annahmen in den seltensten Fällen zutreffen. So würde bei einem Schätzwert von Euro 2.000 sicher ein Einzelschiedsrichter und nicht ein Dreierkollegium bestellt werden. Auch in der Frage der Dauer ist das Schiedsgericht weitaus überlegen und erspart auch die Kosten allfälliger Rechtsmittelverfahren (dies kann allerdings auch als rechtsstaatlicher Mangel angesehen werden, wenn es etwa um eine komplexe Rechtsfrage geht, wobei dies nach meiner Erfahrung doch eher selten der Fall ist).

Im Gegenteil: Dauer und Kosten sind in der überwiegenden Zahl der Fälle anders zu sehen, d. h. das Schiedsverfahren und im Besonderen das hier vorgestellte, in Großbritannien sehr erfolgreiche Adjudikationsverfahren, ist deutlich günstiger hinsichtlich Dauer und Kosten.

Im Übrigen bringt auch Diederichs einen solchen Kostenvergleich zwischen Gerichtsverfahren und Adjudikationsverfahren, der einen erheblichen Kostenvorteil für letzteres (neben der Zeitkomponente) ergibt.

Der Verfasser wird versuchen, in der Folge im Kontakt mit einschlägig Befassten in England und Deutschland die weitere Entwicklung zu verfolgen und könnte sich vorstellen, dass auch in Österreich eine Diskussionsrunde interessierter Kreise, etwa im Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz oder im ON-Bauschiedsgericht unter Mitwirkung von Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, den Boden für eine gute Lösung bereiten könnte.

8. Anhang 1

Adjudication

Dispute Adjudication ist ein außergerichtliches Streitbeilegungsinstrument für Baukonflikte aus dem angelsächsischen Rechtskreis. Der Adjudicator trifft innerhalb kürzester Frist für alle aufkommenden Konflikte eine Entscheidung, die aber innerhalb eines Gerichtsverfahrens überprüfbar ist. Sie wird daher als vorläufig bindend bezeichnet.

Der englische Gesetzgeber hat in den am 1. Mai 1998 in Kraft getretenen „Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996“ (*HGCRA*) eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme eines Adjudication-Verfahrens in Bauverträge aufgenommen. Gerichtsverfahren in Bau-sachen sind in England seitdem um ca. 98 % zurückgegangen.

Bei der Vertragsgestaltung im internationalen Bau- und Anlagenbaugeschäft werden häufig die weit verbreiteten Musterverträge der Fédération Internationale des Ingénieurs-Conséils (*FIDIC*) verwendet. Erklärtes Ziel des im „Red Book“ (Conditions of Contract for Construction) verankerten Adjudication-Verfahrens ist es, für die während der Bauphase häufig auftretenden Konflikte zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein schnelles und effizientes Instrument zur Konfliktentscheidung zur Verfügung zu stellen, das insbesondere einen längeren Baustillstand und damit verbundene substantielle Schadensrisiken für den Auftraggeber verhindern soll.

Auch in Deutschland wird nach weiteren außergerichtlichen Möglichkeiten der Streitbeilegung für das Baurecht gesucht. Langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass das Schiedsverfahren im Wesentlichen zu ähnlich langen Bauprozessen wie die staatlichen Gerichtsverfahren führen. Mediations- und Streitschlichtungsverfahren sollen daher um Konflikt-angemessene Verfahren nach englischem Vorbild angereichert werden. Ein deutsches Adjudications-Verfahren wird unter dem Begriff Adjudikation diskutiert.

Von „<http://de.wikipedia.org/wiki/Adjudication>“

9. Anhang 2

7 Ergänzende Bestimmungen für das Baustellen-Schnellverfahren

7.1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das Baustellen-Schnellverfahren (5.2.1) mit den folgenden Modifikationen:

7.2 Die Einleitung des Baustellen-Schnellverfahrens erfolgt anhand eines vom Schiedsgericht aufzulegenden Antragsformulars, das von den Parteien zu unterfertigen ist. Dem Antragsformular ist der Nachweis der Einzahlung der Einschreibgebühr beizulegen.

Seite 7 ONR 22113

7.3 Das Formular hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen der Parteien und die Namen der einschlägig vertretungsbefugten Ansprechpartner,
- (b) die zur Identifizierung ausreichende Bezeichnung, Art und Ort des streitgegenständlichen Bauvorhabens,
- (c) eine Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Meinungsverschiedenheit, wobei insbesondere anzugeben ist, ob diese vorwiegend technischer, bauwirtschaftlicher (kalkulatorischer bzw. verrechnungstechnischer) oder rechtlicher Art ist und ob die Parteien bezüglich dieser Fragen unterschiedlicher Ansicht sind; wenn ja, wodurch sich diese Ansichten voneinander unterscheiden,
- (d) den tatsächlichen, wenn auch je nach den Umständen nur geschätzten Streitwert,
- (e) die Bekanntgabe des Mediators, den die Parteien dem Präsidium vorschlagen, einschließlich eventueller Ersatzmediatoren, oder den Antrag, das Präsidium möge selbst einen Mediator auswählen,
- (f) die Erklärung, mit der Schlichtungsordnung einverstanden zu sein.

7.4 Der Sekretär schreibt unverzüglich den Kostenvorschuss vor. Die Antragsteller haben ihn binnen 7 Tagen ab Zugang der Vorschreibung zu gleichen Teilen oder einer für alle einzuzahlen.

7.5 Der Mediator wird noch vor Einlangen des Kostenvorschusses binnen 7 Tagen vom Präsidium bestellt. 5.1.1.3 gilt sinngemäß. Der Mediator wird nicht vor Einlangen des Kostenvorschusses tätig.

7.6 Der Mediator muss willens und bereit sein, unverzüglich nach Einlangen des Kostenvorschusses und, sofern dies zweckmäßig erscheint, auf der Baustelle seine Tätigkeit aufzunehmen. Er hat vorerst zu prüfen, ob die Meinungsverschiedenheit keine schwierige oder umfangreiche Sachverhaltsermittlung erfordert und keine komplizierten Rechtsfragen auf-

wirft. Liegen die genannten Schwierigkeiten vor, sind die Parteien zu fragen, ob sie ein gewöhnliches Schlichtungsverfahren wünschen. Trifft dies zu, ist das Baustellen-Schnellverfahren als gewöhnliches Schlichtungsverfahren fortzusetzen. Lehnen dies die Parteien ab, ist das Baustellen-Schnellverfahren gescheitert. Liegen die genannten Schwierigkeiten nicht vor, hat der Mediator unter geeigneter Miteinbeziehung der Parteien zügig eine möglichst schnelle Bereinigung der Meinungsverschiedenheit anzustreben. Der Mediator hat den Parteien so bald wie möglich, jedenfalls aber binnen 3 Wochen einen Lösungsvorschlag zu machen. Der Lösungsvorschlag bindet die Parteien nur dann, wenn sie ihm mit Rechtsfolgenwillen zustimmen. Andernfalls ist das Baustellen-Schnellverfahren entweder gescheitert oder es wird auf einvernehmlichen Wunsch der Parteien als gewöhnliches Schlichtungsverfahren fortgesetzt.

7.7 Bei der Festsetzung des Honorars für den Mediator des Baustellen-Schnellverfahrens soll sich der Sekretär grundsätzlich an 2/3 des in der im Anhang zur Schiedsordnung enthaltenen Gebührenordnung angegebenen Honorars für Einzelschiedsrichter orientieren. Darüber hinaus sind Art und Umfang des Arbeitseinsatzes des Mediators zu berücksichtigen.

Anhang A : Bezugsdokumente

ON-Regel 22110	Schiedsvertrag und Schiedsordnung für nach ver- gabegesetzlichen Vorschriften geschlossene Bau- verträge
ON-Regel 22112	Schiedsordnung des ON-Bauschiedsgerichts
RGBI. Nr. 113/1895	Zivilprozeßordnung – ZPO

ONREGEL